

Spielwährung, die Tage an denen nicht gespielt wird sowie die Bedingungen für den Eintritt in das Spielcasino.

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**
Dr. Siegert
Amtierender Minister

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Flegel

**Anordnung Nr. Pr. 121/1
über die Industriepreise
für bautechnische Projektierungsleistungen
vom 14. März 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 121 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen (Sonderdruck Nr. 1220 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
- Bürgern, einschließlich für den Neubau von Eigenheimen.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preislisten gemäß § 4 entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Private und genossenschaftliche Auftragnehmer berechnen gegenüber Auftraggebern gemäß Abs. 1 die neuen Industriepreise. 40 Prozent des neuen Industriepreises sind gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Verträge über Projektierungsleistungen, die durch Genossenschaften des Handwerks als Auftragnehmer mit Auftraggebern gemäß Abs. 1 nach dem 1. Januar 1990 abgeschlossen wurden, anzuwenden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 25. Juni 1971 über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften, des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter (GBl. II Nr. 58 S. 509),

- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a) genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von dem Leiter des Preiskoordinierungsorganes herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 14. März 1990

**Der Minister
für Bauwesen
und Wohnungswirtschaft**
I. V.: H a a k
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen
und Preise**
I. V.: Dr. D o m a g k
Staatssekretär

**Anordnung
über spezielle Anforderungen
an die Gewerbetätigkeit
von Ingenieurbüros
auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens
vom 16. März 1990**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens sind folgende spezielle Anforderungen zu erfüllen und durch den Antragsteller zu belegen:

- a) Hoch- oder Fachschulabschluß auf dem Gebiet der Geodäsie bzw. Kartographie,
- b) mindestens fünfjährige Erfahrungen in der praktischen Ingenieurleistung auf Arbeitsgebieten, die dem vorgesehenen Leistungsprofil entsprechen,
- c) Urkundsvermessungsberechtigung, sofern Liegenschaftsvermessungen zum vorgesehenen Leistungsprofil gehören. 1

§ 2

(1) Das Leistungsprofil der zu bildenden Ingenieurbüros kann umfassen:

- a) Durchführung von Liegenschaftsvermessungen,
- b) Erbringung ingenieurgeodätischer Leistungen,
- c) Herstellung großmaßstäbiger Karten,
- d) Herstellung thematischer Karten.

(2) Das Leistungsprofil ist durch den Antragsteller detailliert zu benennen.

§ 3

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Gewerbeerlaubnis gemäß § 1 und das vorgesehene Leistungsprofil gemäß § 2 sind durch Kommissionen zu überprüfen, die bei den Inspektionsbereichen der Geodätisch-Kartographischen Inspektion zu bilden und deren Mitglieder durch den Leiter der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesens im Ministerium für Innere Angelegenheiten zu berufen sind.

(2) Zuständig sind:

- a) der Inspektionsbereich Dresden für die Bezirke Cottbus, Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig,
- b) der Inspektionsbereich Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera, Halle, Magdeburg, Suhl, 1

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Februar 1979 über Liegenschaftsvermessungen (GBl. I Nr. 6 S. 61) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 30 S. 562).